

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

32. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 26. Februar 2021

Nummer 8

I N H A L T

Tag		Seite
18. 2. 2021	Neunte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung – Verlängerung der Corona-Hilfe zu: 311.7	62
25. 2. 2021	Zweite Verordnung zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Zweite Corona Urlaubsverordnung – 2. Corona UrlVO) ... neu: 2030.116	63
25. 2. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu: 2126.37	64
25. 2. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schuldienstlaufbahnverordnung zu: 2030.81	65

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung – Verlängerung der Corona-Hilfe.**

Vom 18. Februar 2021.

Aufgrund des § 5 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. November 1998 (GVBl. LSA S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (GVBl. LSA S. 17), wird verordnet:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 436, 2008 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „das Jahr 2020“ durch die Angabe „die Jahre 2020 und 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „das Jahr 2020“ durch die Angabe „die Jahre 2020 und 2021“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jede als geeignet anerkannte Stelle erhält im Jahr 2021 die Pauschale für Personal- und Sachkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, die im jeweiligen Bescheid über den Aufwendungsersatz für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung für das Jahr 2021 vom Landesverwaltungsamt als Höchstbetrag bewilligt worden ist. Die Pauschale nach Satz 1 wird abzüglich bisheriger Zahlungen für das Jahr 2021 in gleichen Teilbeträgen zu den jeweiligen Terminen ausgezahlt, zu welchen die Abrechnung der Fallpauschalen gemäß § 5 Abs. 3 erfolgen würde.“

2. In § 5b Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 18. Februar 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

**Zweite Verordnung
zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt
anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie
(Zweite Corona Urlaubsverordnung – 2. Corona UrIVO).**

Vom 25. Februar 2021.

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird verordnet:

§ 1

Betreuung erkrankter Kinder

Abweichend von § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 und Abs. 5 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu 18 Arbeitstage, insgesamt höchstens 43 Arbeitstage, und für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 35 Arbeitstage, insgesamt höchstens 89 Arbeitstage, im Urlaubsjahr zu bewilligen. Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule,

der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist dem Dienstherrn auf geeignete Weise nachzuweisen.

§ 2

Akute Pflege

Abweichend von § 22a Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub längstens bis zu insgesamt 20 Arbeitstagen, davon 19 mit Besoldung, zu bewilligen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Voraussetzung ist, dass die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang der akuten Pflegesituation mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Richter

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 25. Februar 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung, die Berufskraftfahrerqualifikation und im Rahmen von Aus- und Fortbildungen für im Brand- und Katastrophenschutz tätige Personen sowie zur Pilotenausbildung für den gewerblichen Bereich“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der praktischen Fahr- und Flugschulung nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. a ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Futtermittelmärkte“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkte sowie“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Friseursalons,“ gestrichen.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Öffnung von Friseursalons sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist,

die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „dem Kader eines Olympiastützpunktes angehören“ durch die Wörter „einem Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. angehören sowie Schüler der Eliteschulen des Sports“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 14 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 3 bis 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verkehrsmitteln“ ein Komma und die Wörter „entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 bei der praktischen Fahr- und Flugschulung“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 4 bis 6“ ersetzt.

5. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) In Zeile 15 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

b) In Zeile 16 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.

c) Zeile 19 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 2, 4 bis 6“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Schuldienstlaufbahnverordnung.**

Vom 25. Februar 2021.

Aufgrund des § 27 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird verordnet:

§ 1

Dem § 4 Abs. 2 der Schuldienstlaufbahnverordnung vom 31. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 952), wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt nicht für Fälle von § 5 des Landesbeamtengesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Tullner

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**